

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Pa. Iv. Badran. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die ZHK lehnt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entschieden ab. Sie stellen einen massiven Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte, nämlich die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit, sowie die Hoheit und Rechte von Kantonen und Gemeinden dar. Der Schutz der Energieinfrastruktur ist zudem durch bestehende Regulierungen bereits umfassend adressiert. Darüber hinaus wäre mit negativen Effekten für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität zu rechnen.

Eingriff in Grundrechte

In der Schweizer Bundesverfassung werden Grundrechte wie Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit geschützt. Gesetzliche Einschränkungen von Grundrechten müssen im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. Wie die Regulierungsfolgeabklärung (RFA) festgestellt hat, sind diese Voraussetzungen bei der Pa. Iv. Badran nicht gegeben. Die ZHK teilt die Auffassung der Autoren der RFA, dass die in der Pa. Iv. Badran angelegte Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren, insbesondere in Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, nicht zielführend ist. Entscheidend für die Versorgungssicherheit sind vielmehr Rahmenbedingungen, die die Rentabilität der Anlagen langfristig sicherstellen.

Neue Regulierungen nicht notwendig

Die bestehenden Regelungen zum Schutz der Energieinfrastruktur haben sich bewährt und sind ausreichend. Zu diesem Schluss kommt auch die RFA. Auch besteht kein Bedarf an neuen Regulierungen hinsichtlich ausländischer Investoren, da bis heute ausländische Investitionen bei Schweizer Energieversorgern sehr gering sind. Ein Grossteil der Infrastrukturen ist heute direkt oder indirekt im Besitz der öffentlichen Hand wie beispielsweise die nationale Netzgesellschaft Swissgrid oder die grossen Energiekonzerne, die mehrheitlich den Kantonen gehören. Somit wäre in vielen Fällen eine Veräusserung der Energieinfrastruktur ohne Einhaltung der notwendigen politischen Prozesse gar nicht möglich. Dies nun auf Gesetzesstufe zu verbieten, ist weder notwendig noch angebracht.

Negativer Effekt auf Standortattraktivität

Unabhängig von ihrer Nationalität haben Inhaber von Energieinfrastrukturen und Investoren ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren und die bestehenden Anlagen optimal zu betreiben. Es muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Restriktionen den Wert der betroffenen Anlagen vermindern, weil Investoren ganz generell abgeschreckt werden. Notwendige Reorganisationen bzw. unternehmerisch sinnvolle Verkäufe und Investitionen werden dadurch erschwert. Die neue jährliche Meldepflicht von Beteiligungen und Finanzierungen schafft zudem administrativen Aufwand, verursacht Kosten und bindet Ressourcen. Diese Folgen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gingen zulasten der Versorgungssicherheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik